

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	23.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 beigefügten paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach § 127 BauGB. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen setzt voraus, dass die abzurechnenden Anlagen planungsrechtlich rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt sind. Danach müssen Erschließungsanlagen entweder den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen oder die Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB erfüllen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Vielzahl von Erschließungsanlagen nicht abgerechnet werden, da nach Änderung der Rechtsprechung des OVG Münster die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Mit Urteil vom 08.05.2009, 15 A 770/07, hat das OVG Münster seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und nunmehr festgestellt, dass es sich bei der Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, so dass die Zuständigkeit, sofern keine ausdrückliche Delegation erfolgt, grundsätzlich beim Rat der Stadt Köln liegt. Inhaltlich wurden die bis dahin von der Verwaltung gefertigten Abwägungsverfügungen in keinem Fall gerichtlich beanstandet. Auch in dem o.g. Urteil hat das OVG Münster ausdrücklich festgestellt, dass inhaltliche Fehler nicht ersichtlich sind.

Um auch zukünftig ohne zeitliche Verzögerung und ohne finanziellen, organisatorischen und personellen Mehraufwand die zeitnahe Refinanzierung von Erschließungsmaßnahmen in unbeplanten Gebieten sicherzustellen, soll die Zuständigkeit für die Abwägungsentscheidung im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 25 der Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO. Die dort vorhandene Aufzählung müsste in der Form um eine Ziffer ergänzt werden, dass die Entscheidungsbefugnis für Abwägungsentscheidungen im Rahmen von § 125 Abs. 2 BauGB auf den Oberbürgermeister übertragen wird.

Eine als Anlage 1 beigefügte Synopse stellt die Veränderungen der Zuständigkeiten in einer Übersicht dar. Die Anlage 2 enthält den Beschlusstext. In Anlage 3 findet sich eine bereinigte Fassung der Zuständigkeitsordnung mit der notwendigen Anpassung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3

